

BUND-Hintergrund zur EU-Koexistenzrichtlinie Verunreinigung ausschließen, Verursacher belangen

Unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft veranstaltet die EU-Kommission vom 4. bis 6. April 2006 in Wien eine Konferenz mit dem Titel "Freedom of Choice: Co-existence of genetically modified, conventional and organic crops". Dabei werden die in einzelnen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Koexistenzregelungen vorgestellt, technische, ökonomische und rechtliche Aspekte der Trennung gentechnikhaltiger und gentechnikfreier Warenströme quer durch die Nahrungskette diskutiert sowie der Markt für gentechnisch veränderte Produkte in der EU ausgelotet. Von dem ursprünglich angekündigten Ziel der Konferenz, die Weichen für eine EU-Richtlinie zur Koexistenz zu stellen, ist die EU-Kommission am 10. März abgerückt.

In der Kritik steht die Einladungspraxis der EU-Kommission. Nur ein kleiner Kreis handverlesener Experten darf sprechen, unterrepräsentiert sind VertreterInnen von Umwelt-, Verbraucherschutz- und alternativen Bauernverbänden.

Der BUND spricht sich für eine EU-Rahmengesetzgebung zur Koexistenz aus, sonst droht eine schleichende flächendeckende Verunreinigung der gesamten EU-Landwirtschaft. Sonst steht das auf dem Spiel, was bisher selbstverständlich ist: Die gentechnikfreie landwirtschaftliche Produktion und die gentechnikfreie Ernährung. Die Richtlinie muss bei der Umsetzung in nationales Recht von den einzelnen Mitgliedstaaten ergänzt werden können. Eine künftige EU-Koexistenzrichtlinie muss folgende Mindeststandards setzen:

Koexistenz darf nicht Kontamination bedeuten. Ziel einer jeden Gesetzgebung zur Koexistenz muss die Sicherung einer garantiert gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sein. Das heißt: Diejenigen, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einsetzen, müssen auf eine Null-Kontamination verpflichtet werden. Koexistenzmaßnahmen müssen so ausgestaltet werden, dass gentechnische Verunreinigungen nicht vorkommen. Unakzeptabel ist die Setzung eines Schwellenwertes von 0,9 Prozent zulässiger Verunreinigung für Ernteprodukte, wie ihn etwa die im Auftrag der EU-Kommission am 24.2.2006 veröffentlichte Studie¹ ins Feld führt. Denn zum einen gilt der Schwellenwert von 0,9 Prozent nach EU-Recht nur für zufällige und technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen (systematisch auftretende und technisch vermeidbare Verunreinigungen führen deshalb zur Kennzeichnungspflicht auch unter dem Wert von 0,9 Prozent). Zum anderen bezieht er sich allein auf Lebens- und Futtermittel und nicht auf Ernteprodukte.

Wahlfreiheit darf nicht auf die Wahl zwischen mehr oder weniger gentechnisch verunreinigten Lebensmitteln hinauslaufen. Voraussetzung dafür, dass VerbraucherInnen sich auch in Zukunft noch garantiert gentechnikfrei ernähren können, ist eine Landwirtschaft, die vor GVO-Einträgen geschützt wird. Ziel der Koexistenzgesetzgebung muss sein,

¹ "New case studies on the coexistence of GM and non-GM crops in European agriculture" des "Institute for Prospective Technological Studies".

gentechnische Verunreinigungen auszuschließen, nicht, sie über Schwellenwerte vermeintlich unsichtbar zu machen.

Koexistenz muss die gesamte Produktionskette vom Acker bis zum Teller umfassen. Koexistenz darf nicht am Ackerrand enden. Koexistenzmaßnahmen sind vielmehr für die gesamte Produktionskette zu treffen: von der Saatguterzeugung über den Anbau bis zur gemeinsamen Maschinennutzung von Landwirten bei Aussaat und Ernte sowie für Lagerung, Transport und Verarbeitung.

Die Verantwortung für die Durchführung der Koexistenzmaßnahmen liegt bei denjenigen, die mit dem Einsatz von GVO Geld erwirtschaften wollen. Nach dem Verursacherprinzip müssen Saatguterzeuger, Landwirte und Futtermittelhändler, die GVO einsetzen, dafür Sorge tragen, die gentechnikfreie Produktion nicht zu beeinträchtigen.

Die anfallenden Kosten bei der Durchführung von Koexistenzmaßnahmen liegen bei denen, die mit dem Einsatz von GVO Geld erwirtschaften wollen.

Koexistenz braucht Management und Strukturen. Das Nebeneinander von gentechnikfreier und Gentech-Landwirtschaft muss organisiert werden. Dazu bedarf es regionaler Strukturen, für deren Aufbau und Finanzierung die Gentech-Anwender aufzukommen haben.

Durch GVO verursachte ökonomische und ökologische Schäden müssen von den Verursachern getragen werden. Gentech-Landwirte und Erzeuger bzw. Inverkehrbringer genveränderten Saatguts müssen für alle durch ihre Produkte entstandenen Schäden aufkommen.

Koexistenz setzt Transparenz voraus. Über ein öffentlich frei zugängliches Standortregister müssen Landwirte und Imker über die genaue Lage des Anbau- oder des Freisetzungsortes informiert werden, außerdem über die Bezeichnung des GVO, seine Eigenschaften, seinen Erkennungsmarker und die Größe der GVO-Fläche. Zudem ist eine aktive Informationspflicht des GVO-anbauenden Landwirts gegenüber seinen Nachbarn festzuschreiben. Dazu gehören auch alle Imker.

Wenn sich Koexistenz für bestimmte Kulturen als unmöglich erweist, muss der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen abgebrochen werden. Bisher ist Koexistenz ein bloßes Konzept, das den Praxistest noch nicht bestanden hat und ihn womöglich auch nicht bestehen wird. Deshalb muss das Gesetz über klare Abbruchkriterien definieren, wann einem GVO die Genehmigung zum Inverkehrbringen zu entziehen ist. Um die Koexistenzfähigkeit einzelner Kulturen zu beurteilen, muss die gesamte Produktionskette von der Saatguterzeugung über den Anbau auf dem Acker bis zum fertigen Produkt im Verkaufsregal beurteilt werden. Raps ist nicht koexistenzfähig und darf zum Anbau nicht zugelassen werden.

Koexistenz braucht Kontrolle. Um sicherzustellen, dass Gentech-Landwirte Koexistenzmaßnahmen durchführen, und um ihre Wirksamkeit zu überprüfen, bedarf es Kontrollmechanismen durch die Mitgliedstaaten. Verstöße müssen durch Sanktionen wie z.B. hohe Geldstrafen geahndet werden.

Koexistenz setzt ein Reinheitsgebot für Saatgut voraus. Saatgut muss frei von gentechnischen Verunreinigungen bleiben. Für gentechnisch verunreinigtes Saatgut müssen

strenge Kennzeichnungsvorschriften gelten, die sich an der technischen Nachweisgrenze orientieren.

Die Regionen der EU müssen entscheiden, ob auf ihrem Territorium ein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen stattfinden darf oder nicht. Nach EU-Recht entscheiden allein die EU-Kommission und der Ministerrat über die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen. Dabei entspricht das Zulassungsverfahren nicht einmal demokratischen Gepflogenheiten. Sind sie einmal genehmigt, ist ihr Anbau EU-weit und ohne weitere Beschränkungen möglich. Dagegen regt sich in der Regionen der EU ein breiter Widerstand: In 15 von 25 Mitgliedstaaten gibt es eine Bewegung für gentechnikfreie Regionen, allen voran Italien, Griechenland, Österreich und Polen. Gentechnikfreie Regionen sind bisher rechtlich nicht geschützt. Wenn Counties, Bundesländer, Woiwodschaften oder Departements sich für gentechnikfrei erklären, handelt es sich dabei allein um politische Willensbekundungen ohne rechtliche Absicherung. Damit sich das ändert, müssen politische Einheiten wie Kommunen, Gemeinden und Bundesländer das Recht erhalten, ihr Gebiet zur gentechnikfreien Region zu erklären.

Berlin, im März 2006

Kontakt:

Heike Moldenhauer, Gentechnikexpertin
BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel. 030-275 86- 456
Email: heike.moldenhauer@bund.net
www.bund.net